

Patrick Valdrini

## Machtausübung und Submissionsprinzip

Das lateinische Kirchenrecht kennt keine allgemeine Theorie der kirchlichen Leitungsgewalt und befaßt sich nicht ausdrücklich mit der Frage, wie das Prinzip der Unterwerfung der Personen unter die sie betreffenden Beschlüsse anzuwenden sei. Dagegen regelt es die kirchliche Machtausübung. Und nun diese Frage: Anerkennt es für die Gläubigen die Möglichkeit, sich den Beschlüssen jener, die Macht ausüben, nicht zu unterwerfen? Die Nichtunterwerfung unter einen Entscheid schafft Widerstand, ja sogar Konflikt. Darum hängt die Antwort auf diese Frage von einer Untersuchung der im Gesetzestext kodifizierten Verfahren ab, die es den Gläubigen erlauben, gegen die Handlungen der kirchlichen Macht um Rechtshilfe anzugehen. Gibt es im Codex solche Verfahrensweisen? Eine bejahende Antwort würde zeigen, daß das Kirchenrecht den Personen das Recht zuerkennt, ihre Meinungen und Argumente geltend zu machen und nicht gezwungen zu sein, sich ohne Diskussion und Prüfung unterwerfen zu müssen.

### *I. Rechtsakte und Unterwerfung*

Rechtshandlungen sind Ausdruck konkret ausgeübter kirchlicher Leitungsgewalt. Diese wird herkömmlicherweise in gesetzgebende, richterliche und vollziehende oder administrative Gewalt unterteilt. Solche Handlungen sind hinsichtlich der gesetzgebenden Gewalt kirchliche Gesetze, hinsichtlich der richterlichen Gewalt Urteile und hinsichtlich der vollziehenden Gewalt Beschlüsse oder Verwaltungsakte. Ein Inhaber der Leitungsgewalt hat das Recht, nach Kundgabe seines Willens in der erforderlichen juristischen Form die Unterwerfung der Personen zu verlangen. Die erwähnte Form ist von den Seinsregeln jeder rechtlichen Handlung und den Bedingungen abhängig, die durch das jeden Akt im besonderen betreffende Gesetz definiert werden<sup>1</sup>. Man

unterwirft sich also einem Gesetz, einem Urteil oder einer administrativen Entscheidung unbeschadet der genannten Legitimitätsklausel.

Die Notwendigkeit juridischer Form stützt sich auf zwei Beweggründe. Zunächst einmal befindet sich ein Rechtsakt vor Erlangen dieser Form in einer Phase der Vorbereitung oder Ausarbeitung. Diese Phase ermöglicht es dem oder denen, die eine Entscheidung fällen müssen, die dafür notwendigen Elemente zu sammeln. Sodann ist dieser Akt, soll er wirksam werden, den betreffenden Personen zur Kenntnis zu bringen. Für ein Gesetz bedarf es dazu einer Bekanntgabe, für ein Gerichtsurteil einer Veröffentlichung und für einen Verwaltungsakt einer Benachrichtigung. Dieses Erfordernis ist sehr wichtig sowohl hinsichtlich der Machtausübung als auch hinsichtlich der sie begleitenden Pflicht zur Unterwerfung. Die Publikation des Beschlusses entspricht einem Einsatz der Autorität; sie definiert so ihren Willen, meistens schriftlich und für gewisse Akte mit einem begründeten Teil. Die Autorität weist dem Tun einen Sinn zu und fordert Unterwerfung.

### *II. Die Unterwerfung unter die Gesetze*

Das kirchenrechtliche Gesetz ist nach dem Willen des Gesetzgebers verpflichtend<sup>2</sup>. Der Codex erwähnt keine Verpflichtung, die von der Annahme derer abhinge, die das Gesetz zu erfüllen haben<sup>3</sup>. Die Verpflichtungsbedingungen betreffen die Zuständigkeit des Gesetzgebers oder des gesetzgebenden Organs und den Gesetzesinhalt selbst, jedoch nur, wenn dieses Gesetz von einem untergeordneten Gesetzgeber erlassen wurde<sup>4</sup>. Es besteht im Kirchenrecht keine einzige Regel betreffs des Inhalts allgemeingültiger Gesetze<sup>5</sup>. Dagegen ist die Achtung vor dem höheren Recht im Fall gesetzgebender Tätigkeit der Bischofskonferenzen und der Partikularkonzilien unmittelbar gewährleistet. Die neuen Gesetze müssen vor ihrer Promulgierung durch den Heiligen Stuhl «anerkannt» werden<sup>6</sup>. Diese «Anerkenntnis» ist eine Art Sichtvermerk für die Konformität des Gesetzesinhalts mit dem allgemeinen Recht. Sie ist Sache des höchsten Gesetzgebers. Die von einem Diözesanbischof erlassenen Gesetze erlangen ihre Rechtskraft aus der Bekanntgabe durch den Bischof, den einzigen Gesetzgeber auf dieser Stufe, auch wenn sie nach Beratungen oder gelegentlich einer Synode zustande kamen<sup>7</sup>.

Die Unterwerfung ist nicht vom Tag der Bekanntgabe an gefordert. Eine Anwendungsfrist ist vorgesehen, die *vacatio legis*. Sie dauert drei Monate für die allgemeingültigen Gesetze und einen Monat für die Sondergesetze, mit Ausnahme von Sonderfällen, die der Gesetzgeber selber festlegt. Gewöhnlich wird diese Frist als ein Zeitraum zur Kenntnisnahme der neuen Verfügungen durch die davon Betroffenen und zur Vorbereitung des Inkrafttretens der neuen Regeln dargelegt. Mit der Promulgation ist die Zeit der Ausarbeitung des Gesetzes abgeschlossen, und nach Ablauf der vom Recht vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gewährten Frist ist die Unterwerfung rechtmäßig gefordert.

Besteht eine Möglichkeit, gegen die Anwendung eines Gesetzes um Rechtshilfe zu bitten? Tatsächlich können Beweggründe, die die Nützlichkeit seiner Promulgation oder seinen Inhalt betreffen, die Eingaben um Verlängerung der Anwendungsfrist, um Abänderung, ja sogar um Aufhebung des Gesetzes rechtfertigen.

Das Kirchenrecht sieht keinen einzigen Rechtsweg gegen die Gesetze vor, und unserer Kenntnis nach wird so etwas in keinem juristischen Text erwähnt<sup>8</sup>. Dagegen läßt die Kirchenrechtslehre zu, daß sich Gläubige an den Urheber des Gesetzes wenden, um ihm ihre Meinung vorzutragen. Es wird sogar davon gesprochen, es herrsche unter den Kirchenrechtlern Einmütigkeit darüber, daß die Bischöfe einzeln oder mit anderen zusammen beim Heiligen Stuhl gegen universal gültige Gesetze vorstellig werden können<sup>9</sup>.

Das Problem liegt darin, daß die lehrmäßigen Lösungen keine gesetzmäßige Anerkennung bei sich haben. Die erwähnten Beschwerdemöglichkeiten sind daher *praeter legem* (außerhalb des Gesetzes) nach dem Vorbild jener kostenlosen Beschwerden, die die Personen nach dem früheren Kirchenrecht beim Diözesanbischof einreichen konnten, wenn sie sich durch eine rechtliche Entscheidung geschädigt fühlten. Die Möglichkeit einer solchen Beschwerde ist heute im Kirchenrecht verankert und hat hier zwingende juristische Form<sup>10</sup>. Für Beschwerden gegen die Gesetze ist das nicht der Fall<sup>11</sup>. Fragen von wirklicher Bedeutung bleiben daher ohne Antwort: Gegen welche Gesetze kann von Rechts wegen angegangen werden? Wer kann Beschwerde einlegen und unter welchen Bedingungen? Kann im Falle einer Beeinträchtigung eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung einge-

reicht werden? Welche Fristen müßten anwendbar sein? Wer sollte um solche Beschwerde wissen dürfen?

Während der Neubearbeitung des Kirchenrechts war der Plan entstanden, ein Grundgesetz zu promulgieren. Das führte zu dem Gedanken, eine Art Kontrolle über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze in der Kirche einzuführen. Die Abfassung eines solchen Gesetzes warf allerdings die Frage nach der Hierarchie kirchlicher Normen auf. Vorschläge wurden eingebracht. Sie wiesen den Laien das Recht zu, deutlich sagen zu können, und zwar auf höchster Stufe, daß (oder wann) gewisse Gesetze der Kirche den grundlegenden Prinzipien widersprechen, die heute für die Institutionen und das Statut der Personen grundlegend sind<sup>12</sup>. Der Plan wurde aufgegeben. Die Folge war, daß das Problem unbeantwortet bestehen blieb. Wie wir schon oben sagten, enthält der jetzige Text des Codex diesbezüglich keine Angaben mehr.

Wir wollen nicht leugnen, daß die Fragen, die sich aufgrund einer Aufstellung von Rechtswegen für Beschwerden gegen die Gesetze ergeben, über die Verfahrensordnung selbst hinausgehen und ebenso sehr mit dem Wesen der kirchlichen Macht wie mit den realen Bedingungen ihrer Ausübung zu tun haben. Trotzdem ist es bedauerlich, daß man es bei einer bloßen praktischen Anerkennung solcher Beschwerdemöglichkeiten belassen hat. Das kann zur Ansicht verleiten, die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt unterstehe in der Kirche keinerlei Kontrolle. Jedenfalls trägt es dazu bei, das Gefühl weiterhin zu verstärken, die einzige, in der Kirche erwartete und geforderte Haltung sei die Unterwerfung<sup>13</sup>. Die meisten staatlichen Rechtssysteme sind doch heute auf der Suche, wie sie die Kontrollmöglichkeiten über die Tätigkeit der Gesetzgeber erweitern können.

Bei dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung ist es in der Praxis notwendig geworden, den Grundsatz vom Wert der öffentlichen Meinung in der Kirche sich breiter auswirken zu lassen. Bekanntlich findet dieser Grundsatz von Seiten der Fachleute für konstitutionelles Staatsrecht heute starke Beachtung. Sie betrachten ihn als eine Kontrolle der gesetzgebenden Arbeit der Regierenden. Der kirchenrechtliche Gesetzgeber gewährt diesem Grundsatz jetzt schon ein gewisses Daseinsrecht; er erkennt den Gläubigen entsprechend der Kenntnisse, der Zuständigkeit und des Ansehens, deren sie sich erfreuen, die

Pflicht und das Recht zu, den ordinierten Amtsträgern ihre Meinung über das vorzutragen, was das Wohl der Kirche betrifft<sup>14</sup>. Dieser Raum müßte erweitert werden und juristische Form finden.

### III. Die Unterwerfung unter Urteile

Hinsichtlich der Nichtigkeitsbeschwerde gegen gerichtliche Urteile bietet das Recht eine ausgearbeitete Gesetzgebung<sup>15</sup>. Ob es sich nun um zivilrechtliche oder strafrechtliche, um erklärende oder begründende Urteile handelt, immer unterliegen sie möglichen Angriffen von Seiten der Betroffenen. Die Motive sind vielfältig. Sie können sich auf die juristischen Elemente beziehen, die die Existenz des Urteils begründen (richterliche Befugnis, Verweigerung des Rechts zur Verteidigung usw.), wie auch die Ungerechtigkeit des Inhalts betreffen. Die Rechtswege, die den Personen zur Verfügung stehen, sind bekannt: Nichtigkeitsklage und Berufung an eine höhere Instanz, jedesmal mit einer bestimmten Frist verbunden, die es verhindert, daß der Fall endlos in der Schwebe bleibt.

Die Unterwerfung unter das richterliche Urteil ist vom Augenblick des Übergangs vom Rechtsfall zur rechtskräftig entschiedenen Sache gefordert. Diese Maßnahme betrifft die Ordnung der Gemeinschaft. Von da an kann die Entscheidung nicht mehr bestritten werden, außer bei offensichtlicher Ungerechtigkeit. Diese müßte aber durch eine Rechtsprechung festgestellt werden, die dann den Rechtsfall in den Zustand würde zurückversetzen können, in welchem er sich befand, bevor er vor einen Richter gezogen wurde<sup>16</sup>. Schließlich ist die Unterwerfung unter die richterliche Entscheidung in jenen Rechtsfällen, die den gesellschaftlichen Status der Personen berühren (Ehe, Weihe usw.), nicht irreversibel. Neue Beweise oder neue, ernsthafte Argumente berechtigten zur Forderung einer erneuten Überprüfung der Rechtssache.

### IV. Die Unterwerfung unter die administrativen Beschlüsse

In Bezug auf das frühere Kirchenrecht hat die erneuerte kanonische Gesetzgebung jene Abschnitte des Rechts entwickelt, die der Ausübung der administrativen Gewalt gewidmet sind. Diese Gewalt besteht darin, die Gesetze zur Anwen-

dung zu bringen. Es ist eine wichtige Tätigkeit. Sie wird von jenen Organen des Heiligen Stuhles ausgeübt, die eine Leitungsgewalt innehaben, aber auch, je nach der Ausdehnung ihrer Zuständigkeit, von den General- und Bischofsvikaren, den höheren Oberen klerikaler Ordensinstitute wie auch von allen dazu delegierten Personen. Die Ausübung dieser Gewalt gibt Anlaß zu allgemeinen und besonderen Verwaltungsakten. Die ersteren geben für eine Gesamtheit von Personen an, welche Modalitäten bei der Anwendung des Gesetzes einzuhalten sind oder drängen auf dessen Beobachtung (allgemeine Ausführungsbestimmungen und Instruktionen). Die zweiten enthalten für einzelne Personen bestimmte Beschlüsse. Man definiert diese letzteren gern als Willensbezeugungen der Exekutivautorität in besonderen Fällen. Dabei ist beabsichtigt, dem Tun einzelner Personen autoritativ einen Sinn zu geben (Dekrete und Vorschriften)<sup>17</sup> oder auf eine Anfrage von Seiten einer Person zu antworten (Reskript mit einer Dispens, Privileg oder andere Gunst)<sup>18</sup>.

In den letzten Jahren hat gerade dieser Rekurs gegen partikuläre administrative Verfügungen eine bedeutende rechtliche Anerkennung gefunden. Das Kirchenrecht von 1983 übernimmt tatsächlich ein System, das durch den vorhergehenden Codex aufgestellt und von Paul VI. 1967 vervollkommenet worden ist, wobei es ihm eine bessere juristische Form verleiht. Heute könnte jemand, der sich über eine ihn angehende Entscheidung zu beklagen hat, ein ganzes Kontrollsystem in Bewegung setzen, das Form und Inhalt der Entscheidung überprüft. Dieses System beginnt mit einem Gesuch an den Entscheidungsträger um Abänderung oder Zurücknahme<sup>19</sup>. Wenn nötig, geschieht eine Eingabe an die höhere hierarchische Autorität; entstammt die letzte Entscheidung einer Kongregation der römischen Kurie<sup>20</sup>, führt dieser Rechtsweg die beteiligten Parteien vor ein Verwaltungsgericht, vor die zweite Kammer der apostolischen Signatur, die gelegentlich der Kurienreform 1967 gegründet worden ist<sup>21</sup>.

Die durch die Einführung dieses Systems entstandenen Debatten sind den Kirchenrechtlern bekannt. Die meisten dieser Kanonisten erkennen einmütig an, daß die Einführung einer richterlichen Prüfung der Klagen der verletzten Parteien einen ganz bedeutenden Fortschritt darstellt. Es bestehen noch Probleme. Die Debatte darüber geht weiter<sup>22</sup>. Eine der wichtigsten

Streitfragen betrifft die Vermehrung der Verwaltungsgerichtshöfe. Die apostolische Signatur ist ja der einzige Gerichtshof für die ganze Kirche. Diese Situation ist unannehmbar. Sie macht erklärlich, warum nur wenige Berufungen bis zu dieser Rechtsinstanz vordringen. Nicht weil es nur wenige Streitsachen in der Kirche gäbe, sondern weil es eben recht unbequem ist, die Bitte um Rechtshilfe bis vor den höchsten Gerichtshof tragen zu müssen<sup>23</sup>.

Die Verpflichtung, mit dieser Bitte eine ganze Reihe von Verwaltungsinstanzen zu durchlaufen (zum Entscheidungsträger und von da zu seinem hierarchischen Oberen), bevor sie vor die richterliche Instanz gelangt, trägt noch dazu bei, den Zugang zum Gerichtshof schwierig zu gestalten. Die Einkläger finden natürlich größere Sicherheit in einer Prüfung der Eingabe um Rechtshilfe, die in zwingendem richterlichen Vorgehen geschieht, mit der Gewißheit zu hören, wie ein Richter eine für alle Parteien gültige Entscheidung fällt. In der Tat entspricht jener verpflichtende Weg über ein Examen vor Inhabern der Exekutivgewalt, im besonderen vor dem hierarchischen Vorgesetzten, dem Willen des Kirchenrechts; es soll so vermieden werden, daß die Forderungen der Gläubigen allzu leicht zu Streitfällen auswachsen.

Das Recht häuft tatsächlich die Appelle zur Aussöhnung und zur Vermittlung<sup>24</sup>. Daher kann für diese Art von Konflikt die Bischofskonferenz oder, falls diese es nicht tut, jeder Bischof ein Vermittleramt oder einen Vermittlungsrat gründen. Dieser soll sich aus ganz besonders kompetenten Leuten zusammensetzen mit dem Ziel, Lösungen für die Konflikte finden zu helfen, die die Personen gegeneinander auszutragen haben<sup>25</sup>. Trotz der für diesen Kanon vor allem in Frankreich<sup>26</sup> geführten eifrigen Propaganda bleibt seine Empfehlung wirkungslos. Man kann sich fragen, ob diese Gleichgültigkeit nicht aus einem Mangel an Interesse kommt. Sogar die in einer solchen Streitsache oft vorgebrachte Idee der Aussöhnung wird gern der Verbindung mit einer möglichen Anwendung des Unterwerfungsprinzips verdächtigt.

In Wirklichkeit liegt das Risiko nicht in der Aussöhnung selbst und auch nicht in der Vermittlung. Einerseits endet ein Schlichtungsversuch niemals in einem bindenden Richterspruch; die mit dieser Versöhnungsfunktion beauftragten Personen schlagen Lösungen vor, die die Parteien frei annehmen oder ablehnen können.

Andererseits geschieht die Aussöhnung nicht einfach über die in den Statuten oder bei der Gründung eines Amtes festgelegten Verfahrensregeln hinweg. Die schlechte Aufnahme, die diese Begriffe verursachen, kommt wahrlich eher aus einer Befürchtung, der eine gewisse übersteigerte Pflege des Gemeinschaftsgedankens in der Kirche kräftig Nahrung gibt. Die Kirchenrechtler müssen aufzeigen, daß die Existenz ausgearbeiteter Beschwerdemöglichkeiten dem Prinzip Gemeinschaft nicht entgegensteht und daß sie die Gewähr ist für eine Ausweitung des Submissionsprinzips, die die Rechte der Personen gewissenhaft respektiert.

Wir fragen uns schließlich, ob es möglich ist, auf diese Weise gegen die *allgemeingültigen* Vollzugsdekrete oder Instruktionen vorzugehen. Die Antwort ist nein. Das oben beschriebene System betrifft nämlich nur einzelne administrative Akte. Die Möglichkeiten der Beschwerde gegen die allgemeinen Verwaltungsakte sind Begünstigungen und erhalten vom Recht her, wie wir nochmals feststellen möchten, keine ausgearbeitete Form. Gegen derartige einer römischen Kurienkongregation entstammende administrative Handlungen steht den Personen die in den allgemeinen Statuten der Kurie<sup>27</sup> erwähnte «Rechtswohltat einer neuen Audienz» zur Verfügung. Doch geschieht dieses Vorgehen nicht auf schriftlichem Weg. Gegen die allgemeinen Verwaltungsakte der anderen Inhaber der Vollzugsgewalt gibt man in Anbetracht des hierarchischen Charakters der Exekutive zu, daß dem höheren Vorgesetzten des erlassenen Aktes eine Klage vorgetragen werden kann. Aber auch hier gibt es keinen eigentlichen Rechtsgang.

Der Codex präzisiert indessen, daß der Inhalt dieser allgemeinen Akte den Gesetzen nicht widersprechen könne, da er sonst keinen rechtlichen Wert besitze<sup>28</sup> – eine richtige Einsicht in dem uns hier beschäftigenden Themenbereich aufgrund dessen, daß diese Verwaltungsakte den Gesetzen, zu deren Vollzug sie bestimmt sind, untergeordnet sind. Daher ist nicht nur das Fehlen eines ausgearbeiteten Rechtsvorgehens aufzuzeigen, sondern auch das Fehlen eines Rechtsweges nach dem Vorbild dessen, der zur Prüfung der Klagen gegen die besonderen administrativen Akte aufgestellt wurde. Die Juristen wissen ja, welche schwierige Fragen die Prüfung des Rechtsverhältnisses zwischen den allgemeinen Verwaltungsakten (Statuten, Runderlasse) und den Gesetzen stellt, wie das auch die frühe-

ren und gegenwärtigen Entwicklungen der staatlichen Verwaltungswege zeigen. Sie wissen auch, wie wichtig die Rechtsprechung ist, um den rechten Vollzug der administrativen Gewalt zu gewährleisten<sup>29</sup>.

Unsere Darlegung hat gezeigt, daß das Kirchenrecht noch auf dem Weg zur Schaffung von Institutionen fortschreiten mußte. Es soll nun deutlicher dartun, daß die Ausübung kirchlicher Macht nicht willkürlich sein kann<sup>30</sup>. Die richtige Anwendung des Unterwerfungsprinzips in der Kirche ist nicht nur an die Definition von Existenzbedingungen juridischer Akte gebunden.

Sie hängt auch ab vom Erstellen wirklicher Rechtswege, die es den Gläubigen erlauben, sich im Rahmen des Rechts den Handlungen der kirchlichen Macht zu widersetzen. Ohne solche Rechtswege und ohne Rechtsverfahren, die ihnen eine gültige juristische Form verleihen, läuft die Anwendung des Submissionsprinzips Gefahr, sich nach Willkür unterschiedlichster Einflüsse gefährlich auszuweiten. Bei einem solchen Unternehmen setzen sowohl das kanonische Recht wie auch die Kirche selbst mit ihrem Verständnis von der Machtausübung ihre Glaubwürdigkeit aufs Spiel.

<sup>1</sup> Diese Regeln betreffen die Fähigkeit des Handelnden, seine Freiheit, dann seine Handlung selbst. Sie muß «die ihr wesentlichen konstitutiven Elemente» (can. 124 §1) vereinen. Schließlich betreffen sie die Beachtung der vom Recht unter Strafe der Nichtigkeit auferlegten Formalitäten (wie z. B. die Notwendigkeit, ein Ratsgremium zu konsultieren).

<sup>2</sup> Can. 7: Das Gesetz ist gültig, wenn es bekanntgegeben ist.

<sup>3</sup> Can. 7 zitiert den ersten Teil eines Textes aus dem Dekret des Gratian (D. 4, dpc 3) und übergeht den zweiten Teil, wo es heißt: «firmantur cum moribus utentium approbantur» (sie [die Gesetze] sind gültig, wenn sie durch das Verhalten derjenigen bestätigt worden sind, die sie anwenden).

<sup>4</sup> Tatsächlich sagt can. 135 §2, daß ein «Gesetz, das dem höheren Recht widerspricht, von einem untergeordneten Gesetzgeber nicht gültig erlassen werden kann».

<sup>5</sup> Das ist Sache der Rechtslehre. Diese wird ausführlich dargetan in den Arbeiten über das Kirchenrecht von 1917. Vgl. G. Michiels, *Normae generales juris canonici*, Bd. 1 (Rom 1949) 152–192. Die oberste gesetzgebende Gewalt wird vom römischen Pontifex und dem Bischofskollegium in Einheit mit dem Papst ausgeübt. Diese gesetzgebende Gewalt beurteilt die Weite ihrer Zuständigkeit selbst; doch ist sie durch die Beobachtung der Vorschriften göttlichen Rechts begrenzt. Immerhin erklärt can. 333 /2, daß der römische Pontifex in seiner Amtsführung mit den anderen Bischöfen und der gesamten Kirche in Gemeinschaft steht.

<sup>6</sup> Can. 446 u. 455 §2. Die *recognitio* (Anerkennung) ist ein kirchenrechtlicher Begriff.

<sup>7</sup> Can. 466: «In der Diözesansynode ist der Diözesanbischof der einzige Gesetzgeber.»

<sup>8</sup> Vielleicht könnte das Verfahren der Dispens ohne gerechten und vernünftigen Grund, das dem Gesetzgeber selbst oder seinem Vorgesetzten vorbehalten ist, da dieser Fall unmittelbar das Gesetz betrifft, ein Mittel sein, den Nichtvollzug des Gesetzes anzuerkennen – dies freilich nur für Einzelfälle. Vgl. hierzu can. 90 §1: Von einem kirchlichen Gesetz darf nicht ohne gerechten und vernünftigen Grund dispensiert werden, unter Berücksichtigung der Umstände des Falles und der Bedeutung des Gesetzes, von dem dispensiert wird; andernfalls ist die Dispens unerlaubt und, wenn sie nicht vom Gesetzgeber selbst oder dessen Oberen gegeben wurde, auch ungültig.

<sup>9</sup> Vgl. Ch. Lefebvre, Art. *Lois ecclésiastiques*: Dict. de droit canonique, Bd. 6, Sp. 645.

<sup>10</sup> Vgl. Anm. 19.

<sup>11</sup> Wir befinden uns hier Formen «unorganisierter juridischer Sanktionen» gegenüber, so wie sie bezüglich der Tätigkeit staatlicher Gesetzgeber definiert werden von G. Burdeau, *Traité de science politique*, Bd. 1: *Le statut du pouvoir dans l'Etat* (Paris o. J.) 451–534.

<sup>12</sup> Vgl. P. Lombardia/J. Hervada/J. A. Souto, *Sugerencias para la revision del proyecto: El proyecto de ley fundamental de la Iglesia. Texto y analisis critico* (Pamplona 1971) 218–226. Vgl. ebd. den Beitrag von J. A. Souto, *Jerarquia personal y organización*, aaO. 173–179.

<sup>13</sup> Diese Analyse müßte natürlich durch eine Forschungsarbeit über die Teilnahme an der Ausarbeitung der Gesetze in der Kirche ergänzt werden.

<sup>14</sup> Can. 212 §3.

<sup>15</sup> Zwar handelt kein Canon über Rechtswege gegen Gesetze; dagegen ist ein ganzer Abschnitt mit 21 Canones (can. 1619–1640) den Mitteln gewidmet, durch die ein Gerichtsurteil angefochten werden kann.

<sup>16</sup> Can. 1645–1648.

<sup>17</sup> Can. 48–58.

<sup>18</sup> Can. 59–93.

<sup>19</sup> Diese Bitte kann ein Verfahren beanspruchen (can. 1734); sie war im früheren Kirchenrecht als Rechtsgunst *praeter legem* festgeschrieben.

<sup>20</sup> Das System könnte seinen Anfang von einer Entscheidung der römischen Kongregation aus nehmen.

<sup>21</sup> Can. 1732–1739 und can. 1445 §2.

<sup>22</sup> Vgl. P. Valdrini, *Injustices et protection des droits dans l'Eglise* (Straßburg 1983) 426 S. Vgl. auch unter den jüngsten Veröffentlichungen K. Matthews, *The development and future of the administrative tribunal*: *Studia canonica* 18 (1984) 233 S. und J. Schlick, *Des limites de la justice administrative dans l'Eglise catholique*: *Praxis juridique et religion* 3 (1986) 127–135.

<sup>23</sup> Die Schemata des heutigen CIC schlagen die Schaffung von Verwaltungsgerichten durch die Bischofskonferenzen vor.

<sup>24</sup> So can. 1446 §1: Alle Gläubigen, vor allem aber die Bischöfe sollen eifrig bemüht sein, daß Rechtsstreitigkeiten im Gottesvolk ohne Beeinträchtigung der Gerechtigkeit nach

Möglichkeit vermieden und baldmöglich friedlich beigelegt werden.

<sup>25</sup> Can. 1733.

<sup>26</sup> Vgl. P. Valdrini, *La résolution juridique des conflits dans l'Eglise: Documents épiscopals* 17 (1986) 5 S.

<sup>27</sup> AAS 60 (1968) 166, art. 119.

<sup>28</sup> Can. 33 §1 u. can. 34 §2.

<sup>29</sup> Vgl. P. Valdrini, *Le manque de jurisprudence administrative canonique: Le Supplément* 155 (1985) 129–131.

<sup>30</sup> Vgl. N° 6 u. 7 der 1967 von der Bischofssynode in Rom aufgestellten Prinzipien für die Revision des CIC: *Principia quae Codicis Iuris Canonici recognitionem dirigant: Communicationes* 2 (1969) 82–84.

Aus dem Französischen übersetzt von Arthur Himmelsbach

## PATRICK VALDRINI

1947 in Saint-Mihiel (Meuse), Frankreich, geboren. Derzeit Dekan der Fakultät für Kirchenrecht in Paris und Präsident der «Société internationale de droit canonique et de législations religieuses comparées» mit Sitz in Paris (22, rue Cassette, F-75006 Paris). Seit 1986 verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift «L'année canonique». Veröffentlichungen u. a.: Zahlreiche Artikel zu Problemen des kirchlichen Verwaltungsrechts; Bücher: *Conflits et recours dans l'Eglise* (Cerdic-publications, Straßburg 1978); *Injustices et protections des droits dans l'Eglise* (Cerdic-publications, Straßburg 1983). Anschrift: 143, boulevard Raspail, F-75006, Paris, Frankreich.